

FAQ – Häufig gestellte Fragen

„raus aus Öl“ für Private 2021/2022

mehrgeschoßiger Wohnbau

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsoffensive

Förderungsfähigkeit des Heizungssystems 3

1. Was ist ein mehrgeschoßiger Wohnbau?3
2. Wer ist der/die AntragsstellerIn im mehrgeschoßigen Wohnbau?3
3. Wie alt muss die bestehende Heizung sein?3
4. Ist eine gebrauchte Heizungsanlage förderungsfähig?3
5. Was zählt als fossiles Heizungssystem im Rahmen von „raus aus Öl“?3
6. Was versteht man unter einer Zentralheizung?3
7. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen?3
8. Ich wohne im Ausland. Der Standort, an dem die Heizung getauscht wird, ist aber in Österreich. Kann ich eine Förderung beantragen?3
9. Ich habe in den Vorjahren bereits eine Förderung im Rahmen des „Sanierungsschecks“ erhalten. Darf ich für den gleichen Standort trotzdem die Förderung „raus aus Öl 2021/2022“ beantragen?3
10. Kann der Heizungstausch auch von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?3
11. Kann ich für meinen Heizungstausch, den ich bereits im Jahr 2020 oder früher durchgeführt habe, eine Förderung beantragen?4
12. Ist die Entsorgung der Altanlage verpflichtend und brauche ich einen Nachweis darüber? .4
13. Das Gebäude, in dem die Heizung getauscht wird, wird sowohl privat als auch betrieblich genutzt. Was ist zu beachten?4
14. Bei mir besteht die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes bzw. klimafreundliches Nah- oder Fernwärmenetz. Kann ich trotzdem eine Förderung für eine Wärmepumpe oder ein Holzcentralheizungsgerät beantragen?4
15. Welche besonderen Bedingungen gibt es bei der Förderung von Wärmepumpen?4

Förderungsfähige Kosten 4

16. Welche Kosten sind förderungsfähig?4
17. Kann ich auch nur für den Energieausweis eine Förderung erhalten?4
18. Was sind Planungskosten?4
19. Wo finde ich die Liste der förderungsfähigen Holzheizungen/Wärmepumpen?4
20. Werden Pellet-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert?4
21. Werden Gas-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert?4
22. Sind die Kosten einer thermischen Sanierung im Rahmen der Förderungsaktion „raus aus Öl 2021/2022“ förderungsfähig?5
23. Werden Eigenleistungen gefördert?5

Förderungshöhen 5

24. Wie hoch ist die max. Förderung (ohne Ortskernzuschlag)?5
25. Gibt es einen Zuschlag für die Zentralisierung des Heizungssystems?5
26. Wie hoch ist der Solarbonus?5
27. Wie hoch ist der Zuschlag „Raus aus Gas“?5
28. Wie hoch ist der Ortskernzuschlag?6
29. Ich habe eine Wärmepumpe eingebaut und die Kosten sind hoch genug, um das Förderungsmaximum zu erhalten. Warum bekomme ich trotzdem weniger?6
30. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung für dieselbe Maßnahme beantragt werden?6

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung 6

31. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung?6
32. Was benötige ich für Unterlagen für den Nachweis, dass sich das Förderungsobjekt im Ortskern befindet?6
33. Wie ist der Ortskern definiert?6
34. Woher weiß ich, ob das Förderungsobjekt in einem Erdgas-versorgtem Gebiet liegt?7

- Ob sich Ihr Förderobjekt in einem Erdgas-versorgtem Gebiet befindet, können Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber erfragen. Für die Antragstellung benötigen Sie keine schriftliche Bestätigung.7**
- 35. Brauche ich einen Energieausweis?7**
- 36. Was ist ein Gesamtsanierungskonzept?7**
- 37. Kann ich auch auf anderem Weg einen Antrag stellen, z.B. per Post oder persönlich?7**

Kontakt8

- 38. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderungsaktion „raus aus Öl 2021/2022“ beantworten?8**

Förderungsfähigkeit des Heizungssystems

1. Was ist ein mehrgeschoßiger Wohnbau?

Als mehrgeschoßiger Wohnbau (MGW) gelten Wohnbauten, die aus drei oder mehr Wohneinheiten bestehen.

2. Wer ist der/die AntragsstellerIn im mehrgeschoßigen Wohnbau?

Da es sich um eine Objektförderung handelt ist der/die AntragstellerIn der/die GebäudeeigentümerIn bzw. deren bevollmächtigte Vertretung (z.B. die Hausverwaltung). Im Falle einer Zentralisierung des klimafreundlichen Heizungssystems können auch MieterInnen und WohnungseigentümerInnen einzelner Wohnungen eine Förderung beantragen.

Beim eigenständigen Zentralisieren des Heizungssystems durch MieterInnen oder WohnungseigentümerInnen einzelner Wohnungen, oder beim Tausch des Heizungssystems durch den Gebäudeeigentümer sind die wohnzivilrechtlichen Regelungen zur Umsetzung der Maßnahme einzuhalten.

3. Wie alt muss die bestehende Heizung sein?

Das bestehende Heizungssystem muss kein Mindestalter aufweisen. Wichtig ist nur, dass es mit einem fossilen Brennstoff betrieben wird.

4. Ist eine gebrauchte Heizungsanlage förderungsfähig?

Nein, gebrauchte Heizungsanlagen können nicht gefördert werden.

5. Was zählt als fossiles Heizungssystem im Rahmen von „raus aus Öl“?

Zentrale Ölheizungen oder Einzelöfen, Gasheizungen oder Gasetagenheizungen, Allesbrenner für Kohle oder Koks (auch wenn zum Teil mit Holz geheizt wurde) und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen zählen als fossiles Heizungssystem.

6. Was versteht man unter einer Zentralheizung?

Der Begriff *Zentralheizung* bezeichnet Systeme zur Beheizung ganzer Gebäude und umfasst eine Anlage zur bedarfsgerechten Wärmeerzeugung (z.B. Biomasse-Heizkessel oder Wärmepumpe) sowie Vorrichtungen zur Wärmeverteilung inkl. Wärmeabgabe (Rohrleitungen und Heizkörper) und Regelung.

Im Rahmen der Förderaktion „Raus aus Öl und Gas 2021/2022“ werden nur Systeme gefördert, die eine wassergeführte Wärmeverteilung aufweisen.

7. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen?

Ja. Sollten Sie als EigentümerIn an unterschiedlichen Standorten einen Heizungstausch umsetzen wollen, können Sie im Rahmen von „raus aus Öl 2021/2022“ pro Standort bzw. ersetztem Heizungssystem einen separaten Antrag stellen. Pro neuem Heizungssystem kann allerdings nur ein Antrag gestellt werden.

8. Ich wohne im Ausland. Der Standort, an dem die Heizung getauscht wird, ist aber in Österreich. Kann ich eine Förderung beantragen?

Ja. Die Förderungsaktion „raus aus Öl 2021/2022“ gilt für Heizungsanlagen im Inland, unabhängig vom Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin.

9. Ich habe in den Vorjahren bereits eine Förderung im Rahmen des „Sanierungsschecks“ erhalten. Darf ich für den gleichen Standort trotzdem die Förderung „raus aus Öl 2021/2022“ beantragen?

Ja. Sofern am gleichen Standort im Rahmen des „Sanierungsschecks“ ausschließlich Maßnahmen der thermischen Gebäudesanierung (Dämmung, Fenstertausch, etc.) gefördert wurden bzw. nicht bereits eine Förderung für den Tausch der fossilen Heizung ausbezahlt wurde, kann hierfür nun die Förderung „raus aus Öl 2021/2022“ beantragt werden.

10. Kann der Heizungstausch auch von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?

Ja. Allerdings müssen die Rechnungen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.

11. Kann ich für meinen Heizungstausch, den ich bereits im Jahr 2020 oder früher durchgeführt habe, eine Förderung beantragen?

Nein. Im Rahmen der Förderungsaktion „raus aus Öl 2021/2022“ werden ausschließlich Leistungen gefördert, die ab dem 01.01.2021 erbracht wurden.

12. Ist die Entsorgung der Altanlage verpflichtend und brauche ich einen Nachweis darüber?

Ja. Sowohl die Altanlage als auch ggf. vorhandene Brennstofftanks sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Nachweis darüber ist der KPC auf Nachfrage vorzuweisen. Bitte beachten Sie, dass ein Verkauf bzw. die Weitergabe der Altanlage nicht ausreichend sind, um das Förderungskriterium „Entsorgung“ zu erfüllen.

13. Das Gebäude, in dem die Heizung getauscht wird, wird sowohl privat als auch betrieblich genutzt. Was ist zu beachten?

Um „raus aus Öl 2021/2022“ für Private zu beantragen, muss eine überwiegend private Nutzung der geförderten Heizung gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken genutzte Fläche muss mehr als 50 % des Gesamtgebäudes betragen. Informationen zu Förderungsmöglichkeiten für Betriebe finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/betriebe.html.

14. Bei mir besteht die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes bzw. klimafreundliches Nah- oder Fernwärmenetz. Kann ich trotzdem eine Förderung für eine Wärmepumpe oder ein Holzzentralheizungsgerät beantragen?

Nein. In diesem Fall kann nur der Anschluss an das Nah- oder Fernwärmenetz gefördert werden. Sollten Ihnen die Anschlusskosten an die Nah- oder Fernwärme unverhältnismäßig hoch erscheinen, wenden Sie sich bitte an die KPC.

15. Welche besonderen Bedingungen gibt es bei der Förderung von Wärmepumpen?

Bitte beachten Sie bei der Förderung von Wärmepumpen, dass die Vorlauftemperatur im Heizkreis 40°C nicht überschreiten darf. Dies bedingt eine durchgängige Fußbodenheizung, Flächenheizungen oder spezielle Niedertemperaturheizkörper.

Förderungsfähige Kosten

16. Welche Kosten sind förderungsfähig?

Eine ausführliche Liste der förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten finden Sie auf der Webseite www.raus-aus-öl.at.

17. Kann ich auch nur für den Energieausweis eine Förderung erhalten?

Nein. Eine Förderung für den Energieausweis allein ist nicht möglich. Die Kosten für den Energieausweis werden allerdings beim Heizungstausch als Planungsleistung anerkannt und daher mit bis zu 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten als förderungsfähig berücksichtigt.

18. Was sind Planungskosten?

Unter Planungskosten versteht man immaterielle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung des Heizungstauschs notwendig sind. Planungskosten können mit max. 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten als förderungsfähige Kosten anerkannt werden.

19. Wo finde ich die Liste der förderungsfähigen Holzheizungen/Wärmepumpen?

Die jeweilige Liste finden Sie auf unserer Webseite www.raus-aus-öl.at.

20. Werden Pellet-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert?

Ja, wenn die Heizungsanlage in der Liste der förderungsfähigen Anlagentypen gelistet ist.

21. Werden Gas-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert?

Nein, da hier weiterhin ein fossiler Brennstoff genutzt wird.

22. Sind die Kosten einer thermischen Sanierung im Rahmen der Förderungsaktion „raus aus Öl 2021/2022“ förderungsfähig?

Nein. Kosten für eine thermische Sanierung können allerdings separat im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsscheck 2021/2022“ gefördert werden.

23. Werden Eigenleistungen gefördert?

Die Heizungsanlage muss von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderungsaktion ausgeschlossen.

Förderungshöhen

24. Wie hoch ist die max. Förderung (ohne Ortskernzuschlag)?

Die Förderung richtet sich nach der Größe der Anlage, beträgt jedoch höchstens 50 % der förderungsfähigen Investitionskosten. Planungskosten sind förderungsfähig und werden mit max. 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt.

Dazu folgendes Beispiel: Ich bin EigentümerIn eines mehrgeschoßigen Wohnbaus mit 4 Wohnungen. Im gesamten Gebäude soll von Gasthermen auf einen Pelletskessel (Leistung 75 kW) umgestellt werden.

Die Investitionskosten für das neue Holzzentralheizungsgerät belaufen sich auf 50.000 Euro, die Entsorgung der alten Gasthermen kostet insgesamt 5.000 Euro und da uns ein Energieberater bei diesem Vorhaben unterstützt hat, fallen noch 1.000 Euro an Planungskosten an.

Die Förderung setzt sich daher wie folgt zusammen:

> klimafreundliches Heizungssystem zwischen 50 kW und 100 kW	12.000 Euro
> Zuschlag Zentralisierung des Heizungssystems 2.300 Euro/Wohnung	9.200 Euro
<hr/>	
> = max. Förderungsbetrag	21.200 Euro

Die Investitionskosten inkl. Planung liegen bei 56.000 Euro. Die maximale Förderung darf 50 % nicht überschreiten, von 56.000 Euro sind dies 28.000 Euro. Die oberhalb angeführte maximale Förderung von **21.200 Euro** wird somit zugesichert.

Der Förderungssatz von 50 % gilt für Antragseingänge ab dem 4.4.2022.

25. Gibt es einen Zuschlag für die Zentralisierung des Heizungssystems?

Ja, dafür gibt es pro angeschlossene Wohnung an das klimafreundliche Heizungssystem einen Zuschlag von 3.000 Euro/Wohneinheit (gültig für Anträge am dem 12.09.2022). Für Anträge bis zum 11.09.2022 beträgt der Zuschlag 2.300 Euro/Wohneinheit.

26. Wie hoch ist der Solarbonus?

Wenn zeitgleich mit der Heizungsumstellung auch eine thermische Solaranlage installiert wird, so ist die Vergabe eines Solarbonus möglich:

Anlagen <50 kW + 1.500 Euro (mind. 6 m² Kollektorfläche)

Anlagen 50 kW bis 100 kW + 2.500 Euro (mind. 9m² Kollektorfläche)

Anlagen > 100 kW + 4.000 Euro (mind. 12 m² Kollektorfläche)

Die Gesamtförderung ist mit 50% der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.

Der Lieferant der Kollektoren muss das Gütesiegel des Verbandes Austria Solar führen oder die Kollektoren sind nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ bzw. nach der „Solar Keymark“-Richtlinie zertifiziert oder entsprechen nachweislich den hierfür zu Grunde liegenden Kriterien.

27. Wie hoch ist der Zuschlag „Raus aus Gas“?

Bei Ersatz von Gas-Heizungen (Erdgas/Flüssiggas) ergeben sich folgende Zuschlagsmöglichkeiten:

- Anlagen <50 kW + 2.000 Euro
 - Anlagen 50 kW bis 100 kW + 3.200 Euro
 - Anlagen > 100 kW + 4.000 Euro
 - Zentralisierung des Heizungssystems – je neu angeschlossener Wohnung + 600 Euro/Wohneinheit
- Die Gesamtförderung ist mit 50% der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.

Der Zuschlag „Raus aus Gas“ kann für Anträge **ab** dem 12.09.2022 vergeben werden und ist **nicht** mit dem Ortskernzuschlag kombinierbar.

28. Wie hoch ist der Ortskernzuschlag?

Bei Anschlüssen von Gebäuden im Ortskern in Erdgas-versorgten Gebieten an hocheffiziente Fernwärme ergeben sich folgende Zuschlagsmöglichkeiten:

Anlagen <50 kW + 2.000 Euro

Anlagen 50 kW bis 100 kW + 3.200 Euro

Anlagen > 100 kW + 4.000 Euro

Zentralisierung des Heizungssystem je neu angeschlossener Wohnung 600 Euro / Wohneinheit

Die Gesamtförderung ist mit 50% der förderungsfähigen Investitionskosten (netto) begrenzt.

Der Ortskernzuschlag ist **nicht** mit dem Zuschlag „Raus aus Gas“ kombinierbar.

29. Ich habe eine Wärmepumpe eingebaut und die Kosten sind hoch genug, um das Förderungsmaximum zu erhalten. Warum bekomme ich trotzdem weniger?

Beim Einbau einer förderungsfähigen Wärmepumpe, deren Kältemittel ein Treibhauspotential (GWP) von über 1500 hat, wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert. Nähere Informationen hierzu finden Sie in der Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen auf unserer Webseite.

30. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung für dieselbe Maßnahme beantragt werden?

Für die beantragte Maßnahme kann keine weitere Bundesförderung beansprucht werden. Eine Kombination mit einer Landesförderung ist grundsätzlich möglich, wenn dies aus Sicht des jeweiligen Bundeslandes zulässig ist.

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung

31. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung?

- einen gültigen Energieausweis, ein Energieberatungsprotokoll bzw. einen klimaaktiv Heizungs-Check des jeweiligen Bundeslandes oder ein Gesamtanierungs-konzept
- Formular „Kostenaufstellung für das Projekt“
- Wärmeliefervertrag bei Anschluss an Nah-/Fernwärme
- Contracting oder Leasing: Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu übermitteln
- Im Fall der Beantragung eines Zuschlages für einen Fernwärmeanschluss im Ortskern: Bestätigung der Gemeinde, dass das Gebäude im Ortskern liegt

32. Was benötige ich für Unterlagen für den Nachweis, dass sich das Förderungsobjekt im Ortskern befindet?

Ob sich das Förderobjekt im Ortskern befindet, muss im Rahmen der Antragstellung mittels Bestätigung der Gemeinde nachgewiesen werden (Formular Ortskernzuschlag).

33. Wie ist der Ortskern definiert?

Ob sich Ihr Förderobjekt im Ortskern befindet, muss im Rahmen der Antragstellung mittels Bestätigung der Gemeinde nachgewiesen werden.

Definition Ortskern	
Der Zuschlag für Gebäude im Ortskern kann ausschließlich in folgenden Gebieten gemäß Flächenwidmungsplan idgF vergeben werden:	
Burgenland	Dorfgebiet
Kärnten	Orts- und Stadtkern
Niederösterreich	Kerngebiet
Oberösterreich	Kerngebiet (K – Verwaltungsgebäude, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Wohngebäude)
Salzburg	Kerngebiet und ländliches Kerngebiet
Steiermark	Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet
Tirol	Kerngebiet
Vorarlberg	Kerngebiet
Wien	Zentren gemäß „Räumliches Leitbild, Polyzentrale Stadtstruktur“ gemäß STEP2025 - Fachkonzept „Mittelpunkte des städtischen Lebens“ , (Werkstattbericht 185, Seite 33)
Alternativ kann im gesamten Bundesgebiet die Ortskern-Lage auch durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Gemeinde auf Basis anderer Beschlussfassungen erfolgen, wonach das Vorhaben in der Zone I („Orts- und Stadtkerne“) gemäß Definition im ÖROK-Materialienband „Stärkung von Orts- und Stadtkernen in Österreich“ , (Materialienband, Schriftenreihe 205, August 2019, Seite 33) liegt.	

34. Woher weiß ich, ob das Förderungsobjekt in einem Erdgas-versorgtem Gebiet liegt?

Ob sich Ihr Förderobjekt in einem Erdgas-versorgtem Gebiet befindet, können Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber erfragen. Für die Antragstellung benötigen Sie keine schriftliche Bestätigung.

35. Brauche ich einen Energieausweis?

Zur Antragstellung muss **entweder** ein gültiger Energieausweis (max. 10 Jahre alt) **oder** ein Gesamtanierungskonzept **oder** ein Energieberatungsprotokoll bzw. ein klimaaktiv Heizungs-Check des jeweiligen Bundeslandes vorgelegt werden. Die Energieberatung kann vor Ort, per Telefon oder auf digitalem Weg erfolgen. Bitte erkundigen Sie sich hierfür bei der zuständigen Institution Ihrer Landesregierung.

36. Was ist ein Gesamtanierungskonzept?

Ein Gesamtanierungskonzept ist eine erweiterte Energieberatung, die von befugten Energieausweis-BerechnernInnen oder im Zuge einer von den Bundesländern anerkannten Energieberatung bei Ihnen vor Ort durchgeführt wird. Dabei wird ein auf Basis der energetischen Bewertung des Bestandgebäudes, des Heizungssystems und den örtlichen Gegebenheiten angepasstes Gesamtanierungskonzept erarbeitet.

Das Gesamtanierungskonzept beinhaltet neben den für eine Sanierung notwendigen Maßnahmen und deren technisch richtiger Umsetzungsreihenfolge auch Angaben zu den Vollkosten der einzelnen Szenarien sowie zu Förderungsmöglichkeiten. Die technischen Berechnungen im Gesamtanierungskonzept richten sich nach den Vorgaben der OIB Richtlinie 6 (April 2019), die Berechnungen zu den Gesamtkosten nach ÖNORM B 8110-4 bzw. ÖNORM M 7140.

37. Kann ich auch auf anderem Weg einen Antrag stellen, z.B. per Post oder persönlich?

Nein. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online.

Kontakt

38. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderungsaktion „raus aus Öl 2021/2022“ beantworten?

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen beratend zur Seite und informieren Sie gerne:

Kommunalkredit Public Consulting
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Serviceteam „raus aus Öl“

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-735

E-Mail: heizung@kommunalkredit.at

www.raus-aus-öl.at | www.umweltfoerderung.at

